



Genehmigungsbescheid
Shell Deutschland Oil GmbH Werk Wesseling
vom 17.12.2015
53.0108/13/4.4.1/Od/Ru

Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage
Rohöldestillation/CCR Platformer (Anlagen Nr.: 0018) gemäß §16 BImSchG



| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Tenor | 3 |
| 2 | Kostenentscheidung | 4 |
| 3 | Kostenfestsetzung | 4 |
| 4 | Begründung | 5 |
| 4.1 | Sachverhaltsdarstellung | 5 |
| 4.2 | Verfahren | 5 |
| 4.3 | Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | 8 |
| 4.3.1 | Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2) | 10 |
| 4.3.2 | Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) | 16 |
| 4.3.3 | Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) | 16 |
| 4.3.4 | Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG | 17 |
| 4.3.5 | Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften | 17 |
| 4.3.6 | Belange des Arbeitsschutzes | 20 |
| 4.3.7 | Rechtliche Begründung der Entscheidung | 20 |
| 5 | Nebenbestimmungen | 21 |
| 5.1 | Allgemeines | 21 |
| 5.2 | Luftreinhalteung I | 21 |
| 5.3 | Luftreinhalteung II | 26 |
| 6 | Rechtsbehelfsbelehrung | 28 |

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Ludwigshafener Straße 1
50389 Wesseling**

auf Ihren Antrag vom 09.09.2013 die Genehmigung zur Änderung der Anlage

Rohödestillation/CCR-Platformer (Anlage Nr. 0018)
(Nr. 4.4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH in der Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung (GFWL) der Prozessöfen der BE 0090 der Anlage 0018 von 53 MW auf 74,3 MW,
- die Festsetzung der maximalen Feuerungswärmeleistung des Prozessofens RD-1501 auf 13,5 MW,
- für den zur Rohödestillation gehörenden Rohölofen DD-1001 die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO_x) von 600 mg/m³ als Tagesmittelwert und 1200 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht

durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen und Zulassungen mit ein:

- Verzicht auf Einhaltung eines Schwefelabscheidegrades für die Anlage Rohödestillation/CCR-Platformer (Anlage Nr. 0018) als Ausnahme nach § 26 Abs.1 der 13. BImSchV

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach der Zustellung mit der Errichtung der geänderten Anlagen begonnen wird und die geänderte Anlage nach spätestens einem weiteren Jahr in Betrieb genommen wird.

Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

2 **Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 **Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 **Begründung**

4.1 **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 09.09.2013 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen zur Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer (Anlage Nr. 0018; Nr. 4.4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 ein.

An den o.a. Anlagen sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung (GFWL) der Prozessöfen der BE 0090 der Anlage 0018 von 53 MW auf 74,3 MW
- Festsetzung der maximalen Feuerungswärmeleistung des Prozessofens RD-1501 auf 13,3 MW
- Festsetzung eines Emissionsgrenzwert für den Parameter SO_x von 600 mg/m³ als Tagesmittelwert für den Rohölofen DD-1001

4.2 **Verfahren**

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer (Anlage 0018) ist der Nr. 4.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Die Anlage umfasst noch weitere für sich genehmigungsbedürftige Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Es handelt sich um die Feuerungsanlage (Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) und die Raffineriefackel (Nr. 8.1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-

Platformer zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (4.1.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 4.3. Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG fallen (UVP-pflichtige Anlagen) fallen, erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß §1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in §1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann,

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 25.09.2013 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Oktober 2014“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 09.09.2013 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Der für die Anlage bestehende Sicherheitsbericht gemäß 12. BImSchV hat weiterhin Gültigkeit, da keine neuen Stoffe eingesetzt werden und die beantragten Änderungen auch keinen sonstigen störfallrelevanten Einfluss haben.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche

Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Mit Genehmigungsbescheid vom 05.04.2011 (Az.:53.8851-4.4.-16-85/10-Ru) hat die Genehmigungsbehörde ein von der Antragstellerin vorgelegtes Messkonzept der Rauchgasemissionen der Prozessöfen im Werk Wesseling genehmigt.

Daraufhin hat die Antragstellerin eine Gesamtmessung in der Brennstoffzufuhr zum Platformerofen installiert. Dabei hat die Antragstellerin festgestellt, dass die früheren Messeinrichtungen fehlerhafte Brennstoffmengen übermittelt hatten. Da sich die Feuerungswärmeleistung durch Multiplikation der Brennstoffmengen mit den unteren Heizwerten der jeweiligen Brennstoffe ergibt, wurden in Folge der fehlerhaften Brennstoffmengenmessung auch fehlerhafte Feuerungswärmeleistungswerte ermittelt.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde hat die Antragstellerin entschieden, im Rahmen eines Verfahrens nach §16 (2) BImSchG eine Aktualisierung der Feuerungswärmeleistungen vorzunehmen.

Da mit der Anpassung der Feuerungswärmeleistung aufgrund eines Messfehlers der ausgetauschten Messgeräte keine Veränderung der bereits genehmigten Emissionen an den jeweiligen Quellen verbunden sind, hat die Genehmigungsbehörde keine

Bedenken gegen die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Prozessöfen in der BE 0090 von 53 MW auf 74,3 MW.

Ofen RD-1501

Da die Feuerungsanlage RD-1501 über einen eigenen Kamin verfügt und die Abgase weder gemäß §3 Abs.1 13 BImSchV mit anderen Feuerungsanlagen über einen gemeinsamem Kamin abgeleitet werden noch die Feuerungsanlage gemäß §3 Abs.2 13 BImSchV errichtet bzw. durch eine oder mehrere Feuerungsanlagen erweitert wird, sind die Aggregationsregeln nach §3 der 13. BImSchV hier nicht anwendbar. Da der Ofen RD 1501 mit einer Feuerungswärmeleistung FWL von 13,5 MW nicht unter § 1 der 13. BImSchV fällt, gelten hier die Vorgaben der TA-Luft. Da es sich bei dem Ofen RD 1501 um eine Nebeneinrichtung zur Hauptanlage gemäß §1 Abs.2 Nr.2 4.BImSchV handelt, bedarf die Errichtung und der Betrieb bzw. die hier beantragte wesentliche Änderung der Prozessfeuerungsanlage RD-1501 auch weiterhin einer Genehmigung nach dem BImSchG.

Aufgrund der o.a. Ausführungen werden die Grenzwerte an der Quelle 694 und die entsprechenden Messanforderungen mit den Nebenbestimmungen unter **Nr.5.3** nach den Vorgaben der TA-Luft festgelegt.

Ofen PD-001 als Feuerungsanlage des CCR-Platformers

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht hervor, dass die Feuerungsanlage des CCR-Platformers aus insgesamt 5 Öfen (PD-001; PD-101; PD-102; PD-103 und PD-104) besteht.

Da die Öfen PD-101 bis PD-104 eine Konvektionszone besitzen, werden sie zu einer Feuerungsanlage gemäß §2 Abs. 13 der 13. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von 63,3 MW zusammengefasst.

Der Ofen PD-001 wird als separate Feuerungsanlage gemäß §2 Abs. 13 der 13. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von 11 MW definiert.

Der CCR-Platformer besteht demnach aus zwei Feuerungsanlagen, den Öfen PD 101 bis PD 104 mit einer Feuerungswärmeleistung von 63,3 MW und dem Ofen PD 001 mit einer Feuerungswärmeleistung von 11 MW.

Damit findet auf die Feuerungsanlage PD 001 der §3 Abs.3 der 13.BImSchV mit der Folge Anwendung, dass für das Rauchgas des Ofen PD 001 die Grenzwerte der Nr. 5.4.1.2.3 TA-Luft gelten. Des Weiteren gelten hier die einschlägigen Messanforderungen der TA-Luft.

Die o.a. Feuerungsanlage mit den Öfen PD 101 bis PD 104 mit einer FWL von 63,3 MW bilden mit den Feuerungsanlagen Rohöfen DD 1001 (FWL: 124 MW) und Vakuumofen DD 1091 (FWL: 49,9 MW) eine Feuerungsanlage gemäß §3 Abs.1 der 13.BImSchV mit einer FWL von insgesamt 237,2 MW. Für diese Öfen gelten die entsprechenden Grenzwerte der 13.BImSchV.

Für die Parameter SO_x, CO und Staub unterscheiden sich die Grenzwerte der 13.BImSchV und der TA-Luft für die o.a. Feuerungsanlagen nicht.

Für den Parameter NO_x allerdings gilt das nicht, denn für den Ofen PD 001 gilt ein NO_x-Grenzwert von 0,20 g/m³ nach der Nr. 5.4.1.2.3 TA-Luft und für die übrigen, der 13.BImSchV zugeordneten Öfen des CCR-Platformers, gilt ein gemeinsamer NO_x-Grenzwert von 300 mg/m³.

Der Emissionsgrenzwert für NO_x im gemeinsamen Rauchgaskanal des CCR-Platformers ist damit als gleitender Grenzwert aus dem TA-Luft Grenzwert für den Ofen PD 001 und dem Grenzwert nach der 13. BImSchV für die Öfen PD 101 bis PD 104 zu berechnen.

Für die Berechnung des Mischgrenzwertes hat die Antragstellerin die folgende Formel in Ansatz gebracht:

$$GW_{CCR-Platformeröfen} = \frac{FW_{TA - Luft - Öfen} \cdot GW_{TA - Luft - Öfen} + FW_{13.BImSchV - Öfen} \cdot GW_{13.B Im SchV - Öfen}}{FW_{TA - Luft - Öfen} + FW_{13.B Im SchV - Öfen}}$$

Gegen die Berechnung des o.a. gleitenden Grenzwertes im gemeinsamen Rauchgaskanal des CCR-Platformers mit der o.a. Formel hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken.

Festlegung eines Tagesmittelwertes für SO_x von 600 mg/m³ für den Rohölofen DD-1001

Die Antragstellerin hat gemäß § 10 (3) der 13. BImSchV beantragt, für den zur Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer gehörenden Rohölofen DD-1001, einen Emissionsgrenzwert für den Parameter SO_x von 600 mg/m³ als Tagesmittelwert zuzulassen.

Die Antragstellerin konnte in den Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Voraussetzungen des §10 Abs.3 13.BImSchV zur Zulassung des o.a. Tagesmittelwertes bei der in Rede stehenden Großfeuerungsanlage gegeben sind.

Die Großfeuerungsanlage wird erstens innerhalb einer Raffinerie betrieben und zweitens werden in der Anlage raffinerieeigene flüssige Destillationsrückstände, wie Mittel- und Aromatenöle, zum Eigenverbrauch verfeuert.

Da der Betrieb der Großfeuerungsanlage DD-1001 die Voraussetzungen des §10 Abs.3 13.BImSchV erfüllt, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken einen Tagesmittelwert von 600 mg/m³ für den Parameter SO_x festzusetzen.

Ausnahmeanträge nach §26 13.BImSchV zur Einhaltung des Schwefelabscheidegrades für den Ofen DD-1001

Für die Großfeuerungsanlage wurde mit Az. 53.8851.4.4-16-85/10-Ru vom 05.04.2011 die Zulassung einer Ausnahme nach § 21 der 13. BImSchV alter Fassung zur Einhaltung des Schwefelabscheidegrades der Rohölanlage genehmigt (zum damaligen Zeitpunkt bildete der CCR-Platformer noch eine eigenständige Anlage mit Nr. 0011). Seit Erteilung dieser Genehmigung haben sich die gesetzlichen Grundlagen zur Zulassung einer entsprechenden Ausnahme geändert, wobei die Genehmigung einer Ausnahme weiterhin möglich ist.

Auf Grund der geänderten gesetzlichen Grundlagen hat die Antragstellerin nunmehr die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 26 der derzeit gültigen Fassung der 13. BImSchV zur Einhaltung des Schwefelabscheidegrades für die Großfeuerungsanlage

beantragt. Gemäß § 6 Abs. 1 der 13. BImSchV muss ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 85 % einhalten werden.

Nach § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV kann die Zulassung gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1.) einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
- 2.) im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
- 3.) die Schornsteinhöhe nach den Vorgaben der TA-Luft in der jeweils gültigen Fassung auch für einen als Ausnahme zu gelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
- 4.) die Ausnahmen den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.

zu 1.) Die Antragstellerin setzt zur Einhaltung der 13. BImSchV grundsätzlich nur schadstoffarme Brennstoffe in den Prozessfeuerungen einzusetzen.

Hierzu zählen gasförmige Brennstoffe wie Erd- und Raffineriegas bzw. im Rohöfen DD-1001 Mittel- und Aromatenöl anstelle von Schwerheizöl. Entsprechend wird eine Reduzierung des Emissionsgrenzwertes für den Parameter SO_x von 850 mg/m³ auf 600 mg/m³ als Tagesmittelwert erreicht. Eine weitere Reduzierung des Schwefelemissionswertes wäre nur durch die Errichtung einer Rauchgasentschwefelungsanlage erzielbar.

Eine solche Rauchgasentschwefelungsanlage stellt jedoch ein erhebliches Risiko für Prozessöfen dar. Darüber hinaus sind die Kosten für die Errichtung sowie die laufenden Betriebskosten für Wartung und Inspektion zur Einhaltung eines Schwefelabscheidegrades von 85% hier als unverhältnismäßig anzusehen.

zu 2.) Der Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung wird durch den Einsatz schwefelarmer Brennstoffe angewendet und durch die sichere Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV nachgewiesen.

zu 3.) Nach einer überschlägig durchgeführten Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft wurde ermittelt, dass die rechnerische Kaminhöhe deutlich unter der tatsächlichen Kaminhöhe von 100 m liegt.

zu 4.) Die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 21 13. BImSchV bezüglich der Einhaltung des Schwefelabscheidegrades verstößt nicht gegen europäisches Recht, da der Schwefelabscheidegrad gemäß Richtlinie 2010/75/EU ausschließlich bei Festbrennstoffen anzuwenden ist. Da in der Rheinland Raffinerie keine Festbrennstoffe eingesetzt werden, findet die Richtlinie 2010/75/EU keine Anwendung. Somit steht die beantragte Zulassung einer Ausnahme gemäß § 21 13. BImSchV den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegen.

Nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen hat die Genehmigungsbehörde gegen die Zulassung der o.a. Ausnahme nach § 26 13. BImSchV auf Verzicht der Einhaltung eines Schwefelabscheidegrades nach § 6 Abs.1 13. BImSchV keine Bedenken.

Diffuse Emissionen

Auf die diffusen Emissionen hat die beantragte Änderung keinen Einfluss.

Gerüche

Durch die im Tenor aufgeführte Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

Geräusche

Durch die im Tenor aufgeführte Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer entstehen keine zusätzlichen Geräuschemissionen.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer keine Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante Einwirkungen durch Licht, Wärme, Strahlung und sonstige Umwelteinwirkungen sowie ionisierende Strahlen treten *durch die Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer nicht auf.*

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die Belange des Abfallrechts sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

4.3.4 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.3.4.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Da durch die Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer keine störfallrelevanten Änderungen beantragt worden sind, erübrigt sich die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes.

Die Genehmigungsbehörde hat deshalb auf die Behördenbeteiligung des LANUV NRW verzichtet.

4.3.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.5.1 Bodenschutz

Durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen sind die Belange des Bodenschutzes nicht betroffen.

4.3.5.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in der geänderten Anlage keine zusätzlichen Prozessabwässer an.

Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben NRW (VAwS NRW) neu errichtet oder geändert.

Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

Löschwasserrückhaltung

Auf die vorhandene Löschwasserrückhaltung haben die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungsmaßnahmen keinen Einfluss.

Hochwasserschutz

Die Belange des Hochwasserschutzes sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen nicht betroffen.

4.3.5.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen nicht betroffen.

4.3.5.4 Bauplanungsrecht

Die Belange des Planungsrechts sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen nicht betroffen.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.3.5.5 Bauordnungsrecht

Die Belange des Bauordnungsrechts sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen nicht betroffen.

4.3.6 Belange des Arbeitsschutzes

Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen nicht betroffen.

4.3.7 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen

5.2 Luftreinhaltung I

(Nebenbestimmungen für die Betriebseinheiten Röhödestillation und CCR-Platformer)

Alle nachfolgenden Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent. Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 5.2.1** Für den zur Anlage Rohödestillation/CCR-Platformer gehörenden Rohöfen **DD-1001** gilt der Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO_x) von 600 mg/m³ als Tagesmittelwert und 1200 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert [§10 (3), 2. Absatz der 13. BImSchV].
- 5.2.2** Beträgt die zugeführte Feuerungswärmeleistung durch Mittelöl oder Aromatenöl oder vergleichbare Brennstoffe weniger als 50 vom Hundert, ist für die in Nebenbestimmung 5.2.3 aufgeführten Komponenten im separaten Rauchgaskanal des Rohöfens **DD-1001** ein gleitender Grenzwert $GW_{DD-1001}$ einzuhalten. Die Berechnung des $GW_{DD-1001}$ hat nach dem unten aufgeführten Algorithmus zu erfolgen :

$$GW_{DD-1001} = \frac{FWL_{\text{öl}} \cdot (2 \cdot GW_{\text{öl}} - GW_{\text{Gas}}) + FWL_{\text{Gas}} \cdot GW_{\text{Gas}}}{(FWL_{\text{öl}} + FWL_{\text{Gas}})}$$

- 5.2.3** a.) Beträgt die zugeführte Feuerungswärmeleistung durch flüssige Brennstoffe mindestens 50 vom Hundert der insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung, so gelten im separaten Rauchgaskanal des Rohöfens **DD-1001** für die Komponenten SO_x, NO_x, Staub und CO die folgenden Tagesmittelwerte:

| Komponente | Einheit | Grenzwert |
|-----------------|-------------------|-----------|
| Staub | mg/m ³ | 20 |
| CO | mg/m ³ | 80 |
| SO _x | mg/m ³ | 600 |
| NO _x | mg/m ³ | 400 |

- b.) Wird der Rohöfen **DD-1001** ausschließlich mit gasförmigen Brennstoffen betrieben, gelten folgenden Tagesmittelwerte:

| Komponente | Einheit | Grenzwert (GW_{Gas}) |
|-----------------|-------------------|--------------------------|
| Staub | mg/m ³ | 5 |
| CO | mg/m ³ | 80 |
| SO _x | mg/m ³ | 35 |
| NO _x | mg/m ³ | 300 |

- 5.2.4** Für gasförmige Brennstoffe darf im Rauchgaskanal des **Ofen DD-1091** der Vakuumdestillation kein Tagesmittelwert die im folgenden aufgeführten Massenkonzentrationen und kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unten aufgeführten Massenkonzentrationen überschreiten:

| Komponente | Einheit | Grenzwert (GW_{Gas}) |
|-----------------|-------------------|--------------------------|
| Staub | mg/m ³ | 5 |
| CO | mg/m ³ | 80 |
| SO _x | mg/m ³ | 35 |
| NO _x | mg/m ³ | 300 |

5.2.5 Für gasförmige Brennstoffe darf im Rauchgaskanal des CCR-Platformers kein Tagesmittelwert die im folgenden aufgeführten Massenkonzentrationen und kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unten aufgeführten Massenkonzentrationen überschreiten:

| Komponente | Einheit | Grenzwert |
|-----------------|-------------------|------------------------|
| Staub | mg/m ³ | 5 |
| CO | mg/m ³ | 80 |
| SO _x | mg/m ³ | 35 |
| NO _x | mg/m ³ | 200 -300 ¹⁾ |

¹⁾ Für den Ofen PD-001 beträgt der NO_x-Grenzwert $GW_{TA-Luft-Öfen}$: 0,20g/m³, für die Öfen PD 101 bis 104 als Teil einer Feuerungsanlage der 13.BImSchV $GW_{13.BImSchV-Öfen}$: 300 mg/m³. Somit gilt in Abhängigkeit der zugeführten Feuerungswärmeleistung für den gemeinsamen Rauchgaskanal ein gleitender Grenzwert $GW_{CCR-(NOx)}$, der sich aus den beiden o.a. Grenzwerten wie folgt berechnet:

$$GW_{CCR-(NOx)} = \frac{FWL_{PD001} \cdot GW_{TA-Luft} + FWL_{PD101-104} \cdot GW_{13.B\ Im\ SchV}}{(FWL_{PD001} + FWL_{PD101-104})}$$

mit:

FWL_{PD001} = Feuerungswärmeleistung Ofen PD 001 in [MW]

$FWL_{PD101-104}$ = Summe Feuerungswärmeleistungen der Öfen PD 101 bis PD 104 in [MW]

GW = Grenzwerte in [mg/m³] für NO_x aus der o.a. Tabelle

5.2.6 Im gemeinsamen Rauchgaskanal zur Quelle 691 sind die geltenden Grenzwerte der Komponenten SO_x, NO_x, CO und Staub unter Berücksichtigung der NB 5.2.2; 5.2.3; 5.2.4 und 5.2.5 wie folgt zu berechnen:

a) Für die Komponenten SO_x, CO und Staub:

$$GW_{\text{Quelle 691}} = \frac{FWL_{DD-1001} \cdot GW_{DD-1001} + FWL_{DD-1091 + PD001 + PD101-104} \cdot GW_{\text{Gas}}}{FWL_{DD-1001} + FWL_{DD-1091 + PD001 + PD101-104}}$$

b) Für die Komponente NO_x:

$$GW_{\text{NOx Quelle 691}} = \frac{(FWL_{CCR} \cdot GW_{CCR(\text{NOx})}) + (FWL_{DD1091} \cdot GW_{DD1091}) + (FWL_{DD1001} \cdot GW_{DD1001})}{FWL_{CCR} + FWL_{DD1091} + FWL_{DD1001}}$$

mit für a.):

$GW_{DD-1001}$ = Grenzwert in [mg/m³] gemäß Nebenbestimmung 5.2.2 bzw. 5.2.3 a.) und b.)

GW_{Gas} = Grenzwert in [mg/m³] gemäß Nebenbestimmung 5.2.3 b.) und 5.2.4 sowie 5.2.5

mit für b.)

$GW_{DD-1001}$ = Grenzwert in [mg/m³] gemäß Nebenbestimmung 5.2.2 bzw. 5.2.3 a.) und b.)

$GW_{DD-1091}$ = Grenzwert in [mg/m³] gemäß Nebenbestimmung 5.2.4

$GW_{CCR(\text{NOx})}$ = Grenzwert in [mg/m³] gemäß Nebenbestimmung 5.2.5

5.2.7 Die Messergebnisse der durch geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen, Bezugs- und Betriebsgrößen sind an folgenden Messorten durch ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ-System) an die Bezirksregierung Köln zu übermitteln:

-) separater Rauchgaskanal Ofen DD 1001 (Messort D 500)

-) gemeinsamer Rauchgaskanal, Kamin Quelle 691 (Messort K 500)

Neben der vorhandenen kontinuierlichen Messung der Staubemissionen am Messort D 500 sind zukünftig auch an den Messorten „Ausgang CCR-Platformer“ und „DD-1091“ die Staubemissionen kontinuierlich zu ermitteln und für die Quelle K 500 mit den Staubemissionen des Messortes „DD-1001“ nach den vorgenannten Formeln zu verrechnen.

Die Staubemissionen der gesamten Anlage, mit Ausnahme der vom Ofen RD-1501 verursachten Staubemissionen, sind kontinuierlich zu ermitteln.

- 5.2.8** Bei neuen und geänderten Mess- und Auswerteeinrichtungen sind der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit des EFÜ- Systems unmittelbar nach Abschluss der Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtung durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Übereinstimmung der Parametrierung des Auswertesystems mit dem Datenmodell des EFÜ- Systems und die Übereinstimmung der Kennziffern des EFÜ- Datenmodells mit der bundeseinheitlichen Schnittstellenbeschreibung i. d. F. des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005 zu prüfen. Das Ergebnis der v.g. Prüfung ist in einem Bericht gemäß Anhang A der VDI 3950-3: 2003-06 zu dokumentieren und der Bezirksregierung Köln innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen. Der Bericht muss die Versionsnummer des geprüften EFÜ-Datenmodells enthalten. Mit der Datenübermittlung zum Behördenrechner ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zu beginnen.
- 5.2.9** Das EFÜ-System ist in die jährliche Funktionsprüfung der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Funktionsprüfbericht nach Anhang A VDI 3950-2: 2002-04 zu dokumentieren.
- 5.2.10** Bei Änderung des EFÜ- Datenmodells durch den Betreiber ist der Bezirksregierung Köln bei Übertragung des neuen EFÜ- Datenmodells der Grund für die Änderung über das EFÜ-System mitzuteilen.

5.2.11 Die Parametrierung des EFÜ-Systems ist so vorzunehmen, dass Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen für die Halbstundenwerte unverzüglich vom EFÜ-System an die zuständige Überwachungsbehörde übermittelt werden.

5.2.12 Jede Überschreitung der Emissionsgrenzwerte und jeder Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als vier Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden ist gegenüber der Bezirksregierung Köln innerhalb von drei Werktagen mit der zyklischen EFÜ- Datenübermittlung zu kommentieren. Verpflichtungen nach anderen Rechtsnormen, über Emissionsüberschreitungen je nach deren Auswirkungen unverzüglich zu informieren, bleiben hiervon unberührt

5.3 Luftreinhaltung II

(Nebenbestimmungen für die Betriebseinheit MDH-Anlage)

Die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent. Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.3.1 Für den Brennstoff Heizgas des Ofens **RD-1501** darf an der Quelle 694 kein Tagesmittelwert die im folgenden aufgeführten Massenkonzentrationen und kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unten aufgeführten Massenkonzentrationen überschreiten:

| Komponente | Einheit | Grenzwert |
|-----------------|-------------------|-----------|
| Staub | mg/m ³ | 5 |
| CO | mg/m ³ | 80 |
| SO _x | mg/m ³ | 35 |
| NO _x | g/m ³ | 0,20 |

- 5.3.2** Spätestens bis 3 Jahre nach Ablauf der letzten Messung ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung **Nr. 5.3.1** festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 5.3.3** Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen.
- 5.3.4** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.3.5** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen **Nr. 5.3.2** und **Nr. 5.3.3** einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. RdErl. „Messstellen Emissionen / Immissionen“ (Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 7130) zu erstellen.
- Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- 5.3.6** Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen **Nr. 5.3.2** und **Nr. 5.3.3** vorgeschriebenen Messungen ist die Anlage mit Messplätzen und Probenahmestellen zu betreiben, die der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechen.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)